

Beschluss der Landesmitgliederversammlung,  
14.09.2018



## **Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung Landesmitgliederversammlung (GO-LMV) von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Bremen**

Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

Ersetze

§ 2 (2) Die Versammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung ändern.

durch

§ 2 (2) Die Versammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen die Tagesordnung ändern, wobei Enthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt werden.

Ersetze

§ 6 (2) Geschäftsordnungsanträge bedürfen zu ihrer Annahme in der Regel der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten.

durch

§ 6 (2) Soweit nicht anders vorgesehen, bedürfen Geschäftsordnungsanträge zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

Ersetze

§ 9 (2) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die LMV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht einbezogen.

durch

§ 9 (2) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die LMV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

Ersetze

§ 9 (8) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

durch

§ 9 (8) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt werden.